

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Gültigkeit

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Vereinbarungen zwischen der Firma Liffuchts GmbH & Co KG (in Folge auch Auftragnehmer genannt, kurz „AN“) und den Vertragspartnern (in der Folge auch Auftraggeber, kurz „AG“).
- 1.2. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für die Herstellung, Instandsetzung, Änderung, Reparatur, Wartung, Demontage und Modernisierung von Aufzugsanlagen sowie von Teilen derselben. Weiters für sonstige Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages, welche erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie die Errichtung von Hilfs- und Montageeinrichtungen, die mit dem Vertrags-Gegenstand in Zusammenhang stehen. Anderslautende Bedingungen des AG haben nur Gültigkeit, soweit sie durch den AN ausdrücklich bestätigt worden sind.
- 1.3. Die Vertragsbestimmungen der ÖNORM B 2110 gelten subsidiär.

2. Angebot

- 2.1. Angebote das AN, welche keine Gültigkeitsfrist enthalten, sind für die AN, falls nicht anders vereinbart, 60 Tage verbindlich. Technische Änderungen durch den AN, soweit sie die vereinbarten Anforderungen weiterhin erfüllen, bleiben vorbehalten.
- 2.2. Technische Unterlagen und Muster zu Angeboten des AN, die nicht zu einer Bestellung führen, sind umgehend an den AN zu retournieren.
- 2.3. Sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen des AN bleiben geistiges Eigentum des AN und dürfen weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Verfügung oder Kenntnis gebracht werden.

3. Nutzungsrechte

- 1.1. Dem AN stehen sämtliche gewerblichen Schutzrechte an zur Verfügung gestellten unkörperlichen Sachen sowie das Eigentumsrecht an zur Verfügung gestellten körperlichen Sachen zu. Dies umfasst insbesondere auch die vom AN zur Verfügung gestellten Software, Hardware oder sonstige Gerätschaften, und zwar unabhängig davon, ob die Software mit oder ohne Source Code zur Verfügung gestellt wird.
- 1.2. Dem AN stehen außerdem sämtliche Rechte an vom AN zur Verfügung gestellten technischen Zeichnungen, Dokumentation und technischer Information und dergleichen zu.
- 1.3. Der AN gewährt dem AG das Recht, die zur Verfügung gestellte Software, Hardware und sonstige Gegenstände, sowie technische Zeichnungen und Dokumentation und dergleichen im Zusammenhang mit der Nutzung der AN-Anlagen ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen. Dieses Recht ist nicht exklusiv und auch nicht übertragbar. Dies hat die Gültigkeit für die Dauer der getroffenen Vereinbarung.
- 1.4. Die Verwendung der vom AN zur Verfügung gestellten Software, Hardware, Dokumentation oder technischen Zeichnungen sowie sonstiger Informationen zu anderen als zu den beabsichtigten Zwecken im Zusammenhang mit AN-Anlagen ist nicht zulässig. Die Weitergabe an Dritte ist ohne die schriftliche Zustimmung AN unzulässig.
- 1.5. Der AG verpflichtet sich überdies, Software vom AN weder zu dekompilem, zu kopieren oder zu bearbeiten, Dritten in sonstiger Art weiterzugeben noch Reverse Engineering zu betreiben.

4. Umfang der Lieferung

- 4.1. Die Leistungen erfolgen im Umfang der angenommenen Bestellung oder übermittelten Auftragsbestätigung des AN.

- 4.2. Die vereinbarungsgemäße Montage der Anlage bedingt, dass der AG sämtliche bauseitige Vorarbeiten oder Leistungen auf eigene Kosten zu erbringen hat. Diese bauseitigen Leistungen können im Sinne einer Leistungsabgrenzung zwischen AG und AN von Letzterer näher definiert werden. Unzureichende bauseitige Vorarbeiten oder Leistungen, sowie das Risiko aus Altlasten oder Kontamination, gehen jedenfalls ausschließlich zu Lasten des AG. Dadurch verursachte Mehrkosten sind vom AG zu tragen.
- 4.3. Behördliche Genehmigungen, welche zum Betrieb einer Anlage erforderlich sind, sind vom AG zu erwirken. Der AG wird hierbei durch den AN im Rahmen seiner Verpflichtungen nach diesen Lieferbedingungen unterstützt.

5. Pläne und technische Unterlagen

- 5.1. Der AN behält sich notwendig erscheinenden Änderungen an allen Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen u. dgl. vor.
- 5.2. Für die Ausführung der Anlage sind, die vom AN angefertigten und vom Auftraggeber genehmigten, Einreichungs- und Detailpläne verbindlich.
- 5.3. Jede dem AG zuzurechnende Änderung der Ausführung des Auftrages, die neue Berechnungen oder eine Änderung an der Konstruktion der Anlage bedingt, hat eine Anpassung des Preises und der Montagefrist zu Lasten des AG zur Folge.

6. Vertragsabschluss

- 6.1. Der Vertrag über die Lieferung, Montage und Demontage von Anlagen, Lieferung von Ersatzteilen oder Teile der Anlage hat erst dann Gültigkeit erlangt, wenn er schriftlich eingegangen und vom AN die Annahme schriftlich bestätigt wurde.
- 6.2. Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich mit dem AN vorgenommen werden.
- 6.3. Etwaige Muster sind nach Verlangen oder spätestens nach Projektende an den AN zu retournieren. Sollte nach Aufforderung keine Rücksendung erfolgen, so werden die Muster in Rechnung gestellt.

7. Preise

- 7.1. Ohne ausdrückliche andere Abmachung verstehen sich alle Preise netto, im Allgemeinen frei Lieferadresse oder Baustelle, zahlbar in angegebener Währung, ohne irgendwelche Abzüge. Kosten aus Sonderwünschen des AG, wie z.B. zusätzliche Fracht, Verpackung, Versicherung, allfällige Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des AG, ebenso hat der AG alle Arten von Steuern, Abgaben und Gebühren zu tragen.
- 7.2. Der AN behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Angebotserstellung und der Übergabe der Anlage oder (Ersatz-) Teilen der Anlage die Löhne, die Lohnnebenkosten, die Materialpreise oder Steuern und Abgaben usw. ändern. Der Lohnanteil der Lieferung und der Anteil der Montage verändern sich im selben Maße wie der kollektivvertragliche Stundenlohn (Tariflohn) eines qualifizierten Facharbeiters und die damit im Zusammenhang stehenden Zulagen und Zuschläge der eisen- und metallherstellenden und –verarbeitenden Gewerbe Österreichs, wobei sowohl die Mindeststundenlöhne als auch der im Aufzugsgewerbe tatsächlich bezahlten Stundenlöhne zu berücksichtigen sind. Preisberichtigungen infolge von Änderungen der Materialkosten werden nach Wahl der AN entweder im Nachweisverfahren oder unter Heranziehung eines offiziellen Index vorgenommen.
- 7.3. Lohnzuschläge für vom Auftraggeber gewünschte Überstunden- und Sonntagsarbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Falls bei der Neuerrichtung oder Modernisierung nicht anders vereinbart, sind die Zahlungen, ohne jeden Abzug wie folgt vorzunehmen:
- 40% bei Bestellung
 - 30% bei Anzeige der Versandbereitschaft
 - 25% bei technischer Fertigstellung der Aufzugsanlage
 - 5 % bei Übergabe der Anlage, spätestens jedoch 2 Monate nach maschinentechnisch mangelfreier Sachverständigenabnahme.
- Teil- und Schlussrechnungen sind binnen 14 Tagen netto ab Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- Rechnungen über die Lieferung von Anlagenteilen oder Ersatzteilen sind vorab binnen 14 Tagen netto ab Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 8.2. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Ablieferung, Transport, Montage (infolge mangelnder Fertigstellung der Vorarbeiten durch den AG), Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich gemacht werden, ebenfalls sind die Zahlungen zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber deswegen der Gebrauch der Lieferung nicht unmöglich gemacht wird, oder, wenn noch Nacharbeiten auszuführen sind.
- 8.3. Hält der AG die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so ist der AN, 4 Wochen nach schriftlicher Mahnung berechtigt:
- a) Die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben, sowie die damit verbundenen Kosten (z.B. Kosten der Ein- und Auslagerung, Lagergebühren)
 - b) Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen,
 - c) Den ganzen, noch offenen Kaufpreis (Kaufpreisrest) fällig zustellen. Die Inkasso Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - d) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5% über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank zu verrechnen. Dies gilt auch, wenn dem AG verlängerte Zahlungstermine gewährt wurden. Durch die Leistungen von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemäßer Zahlung nicht aufgehoben.
 - e) Die Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist unter voller Schadenersatzleistung des AG vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.4. Aus Gründen höherer Gewalt, Streik, bauseitigen Verzögerungen sowie auf andere nicht vom AN zu vertretende Gründe zurückzuführen sind, ist der AG nicht berechtigt, eine Zurückhaltung von Zahlungen durchzuführen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Alle vom AN gelieferten Materialien bleiben bis zur Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen Eigentum vom AN. Dieser behält sich das Recht der Entfernung vor, wenn bei Fälligkeit und Mahnung keine Zahlung erfolgt. Der AN ist ebenfalls berechtigt, gegebenenfalls sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.
- Bis zur Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen behalten wir uns das Eigentumsrecht an den von uns gelieferten Teilen sowie an der Aufzugsanlage vor. Der AG verpflichtet sich, den Liegenschaftseigentümern sowie seinen Auftraggebern das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes vor Durchführung der Montage durch die AN nachweislich bekannt zu geben. Der AN behält sich das Recht der Entfernung vor, wenn bei Fälligkeit und Mahnung keine Zahlung erfolgt. Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung über 14 Tage nach Fälligkeit hinaus ist der AN berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen die Aufzugsanlage vorläufig außer Betrieb zu nehmen. Der AG ist verpflichtet, gegenüber

Ihrem/Ihren Auftraggeber/n und Vertragspartner/n auf dieses Recht hinzuweisen und diese Verpflichtungen jeweils zu überbinden. Der AN ist berechtigt ggf. sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.

10. Lieferfrist

- 10.1. Die Lieferfrist für die Lieferung des bestellten Materials ab Werk wird in der Auftragsbestätigung festgehalten, sie gilt bei Erfüllung folgender Voraussetzungen: Eingang der gegengezeichneten Auftragsbestätigung oder des Vertrags, restlose Abklärung aller technischer Daten, prompte Genehmigung der Anlagenpläne, Einholung allfälliger behördlicher Bewilligungen und nach Eingang der Anzahlung, für die Lieferung der Pläne durch den AN und für den Montagebeginn können gesonderte Fristen vereinbart werden.
- 10.2. Verlängerungen der Liefer- bzw. der Montagetermine seitens des AG sind bis spätestens 10 Wochen vor der vereinbarten Lieferfrist schriftlich den AN bekanntzugeben, nach diesem Zeitpunkt gewünschte Terminverlängerungen berechtigen den AN, Lagerkosten und Finanzierungskosten sowie allfällige mit der Lieferung fällig werdende Teilzahlungen in Rechnung zu stellen.
- 10.3. Die Liefer- und Montagefrist wird angemessen verlängert und die unter Punkt 10.2 festgelegte Regelung ist außerdem anwendbar a) wenn der Auftraggeber technische Daten nachträglich abändert oder bauseitige Leistungen nicht rechtzeitig erbringt und deshalb eine Verzögerung der Lieferung oder der Montage verursacht. b) in Fällen höherer Gewalt, ungeachtet, ob sie bei AG, bei AN oder bei einem dritten entstehen, falls sie nach Abschluss des Vertrags eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den AG über, auch wenn die Lieferung franko und einschließlich Montage erfolgt. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert. Der Versicherungsschutz obliegt dem AG.

12. Montage

- 12.1. Zum vereinbarten Zeitpunkt der Montage sind die Einbaustellen bauseits gemäß den Plänen bereitzuhalten, und zwar gelotet, frei von allen Hindernissen und gegen Witterungseinflüsse geschützt; insbesondere sind auch die verbindlichen Waagrisse bei den Schachtöffnungen für die Montage der Türen anzuzeichnen.
- 12.2. Der AG hat die Schachtzugänge, wenn nötig, mit provisorischen Abschlüssen sowie die Zugänge und die Umgebung der Anlage mit den für den Schutz von Personen und Gegenständen notwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen.
- 12.3. Der AG hat alle Vorkehrungen gemäß ziff. 4.2. zu treffen, um ein ungehindertes Fertigstellen der Anlage ohne Unterbrechung zu ermöglichen, die notwendige Benutzung der Baukräne und andere Fördergeräte mit genügender Nutzlast zur Erleichterung der Montage ist kostenlos sicherzustellen.
- 12.4. Dem AN sind für das Umkleiden und den Aufenthalt des Montage Personals sowie für das Lagern des Materials nötigenfalls geheizte Räume auf Montage Dauer in der Nähe der Anlage kostenlos bereitzustellen.
- 12.5. Wenn die Montage durch Nichteinhalten der Verpflichtung des Auftraggebers unterbrochen werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten dem AN gesondert zu vergüten, die Montage kann in den Wintermonaten nur in geschlossenen und angemessen beheizten Gebäuden stattfinden (Dienstnehmerschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung).

12.6. Der AG hat zu dem von AN anzugebenden Zeitpunkt die fertiggestellte, vollbelastbare Stromzuleitung zwecks Durchführung von Probe- und Einstellfahrten zur Verfügung zu stellen, der gesamte Stromverbrauch geht zu Lasten des Auftraggebers.

13. Inbetriebnahme

- 13.1. Als Übergabe der fertiggestellten, betriebsbereiten Anlage an den AG gilt der Zeitpunkt der positiven Abnahme durch den Sachverständigen. Sollte ein positives Gutachten auf Grund bauseitiger Mängel bzw. unwesentlicher technischer Mängel nicht zustande kommen, verzögert das die Übergabe nicht.
- 13.2. Wenn die Anlage auf Grund bauseitiger Bedürfnisse noch vor endgültiger Fertigstellung in Betrieb genommen wird (Bauaufzugsbetrieb; für den eine Abnahme durch den Sachverständigen erforderlich ist), erfolgt der Betrieb und die Wartung von dem Moment der Inbetriebnahme an, auf Risiko und Rechnung des Auftraggebers.
- 13.3. Der Lauf der Gewährleistungspflicht beginnt mit der tatsächlichen Benutzung des Aufzuges als Bauaufzug, spätestens ab dem Datum der Abnahme durch den Aufzugssachverständigen.
- 13.4. Liegen zur Zeit der Abnahme durch den Sachverständigen noch bauseitige Mängel vor, wird dadurch der Beginn der Gewährleistungsfrist nicht verschoben, auch wenn wegen dieser, vom AN nicht zu vertretenden, Mängel die Anlage noch nicht in Betrieb genommen werden kann.
- 13.5. Wird die Anlage vor Überprüfung durch einen behördlichen Sachverständigen in Betrieb genommen, so erfolgt dies ausschließlich auf Risiko des AG. Sollten in diesem Zusammenhang Ansprüche an den AN gerichtet werden, verpflichtet sich der AG den AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten und der AG verwirkt das Recht auf Gewährleistung. Die AN ist sofort nach Bekanntwerden berechtigt eine Schlussrechnung zu legen.

14. Gewährleistung

- 14.1. Die Gewährleistungsfrist durch den AN beträgt 24 Monate an Fertigstellung der Arbeiten oder positiver Sachverständigenabnahme. Die Lieferungen durch den AN sind durch den AG unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und gegebenenfalls sofort dem AN zu melden.
- 14.2. Gewährleistungsanspruch besteht nur dann, wenn für die Wartung und die Revision der Anlage mit dem AN ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen wird, der die in der Gewährleistungsfrist notwendige Wartung umfasst. Die Gewährleistung erlischt, sobald fremdes Personal Installations-, Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten durchführt.
- 14.3. Die Pflicht zur Erbringung des Beweises, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war, obliegt abweichend von § 924 ABGB stets dem AG.
- 14.4. Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Verschleißteile, für Schäden, welche durch höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Einwirkung von Feuchtigkeit, übermäßige Verschmutzung, Feuer, mangelhafte Ventilation, Spannungsschwankungen von mehr als +/- 10%, sowie elektrische bzw. elektromagnetische Einflüsse, Senkungen des Gebäudes und andere äußere Einwirkungen verursacht werden.
- 14.5. Um Gewährleistung beanspruchen zu können, muss der AG unverzüglich schriftlich dem AN über die aufgetretenen Mängel benachrichtigen. Der AG hat dem AN alle Erleichterungen zu Feststellung und Behebung derselben zu gewähren, die ersetzten Teile oder Anlagen gehen in das Eigentum des AN über.
- 14.6. Instandsetzung, Änderungen oder Ersatz von Teilen während der Gewährleistungszeit verlängert nur die Gewährleistung der ersetzten Teile und nicht die Gewährleistungszeit der ganzen Anlage.

15. Haftung

- 15.1. Die AN haftet, abgesehen von Personenschäden, bei Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 15.2. Jedenfalls ausgeschlossen ist aber die Haftung für indirekte Schäden, wie entgangener Gewinn etc. Die Beweislastumkehr zu Lasten der AN gemäß § 1298 und § 933a Abs. 3 ABGB wird ausgeschlossen.
- 15.3. Die Haftung der AN wird mit der Versicherungssumme der abzudeckenden Haftung beschränkt.
- 15.4. Der AN haftet keinesfalls für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass der AG die Einholung gesetzlich erforderlicher Bewilligungen unterlassen oder die Anlage vor Genehmigung in Betrieb genommen hat. Der AN haftet nicht für Schäden, die aus Anlass oder in Folge einer Wartung der Anlage auftreten.
- 15.5. Sämtliche Schadenersatzansprüche müssen innerhalb 6 Monaten nach Kenntnis des Schadens, sollte der Mangel durch den AN nicht ausdrücklich anerkannt werden, gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls erlöschen die Ansprüche.
- 15.6. Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, welche auf Grund der jeweils gültigen Bauvorschriften, Abnahmeprüfungen, Benützungsvorschriften erwartet werden kann. Die Voraussetzung für die erforderliche Sicherheit der Anlage im Betrieb ist ein entsprechender Wartungsvertrag bzw. die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten der Anlage.

16. Rücktritt

- 16.1. Vom Rücktrittsrecht kann der AN Gebrauch machen, wenn ihr die Erfüllung des Vertrags wegen Eintretens einer der unter Punkt 10.3 b) genannten Hindernisse unmöglich ist oder die Voraussetzungen gemäß Punkt 8.3 vorliegen.
- 16.2. Wird dem AG nach Abschluss des Vertrags bekannt, dass sich der AG in Zahlungsschwierigkeiten befindet, kann der AN volle Sicherheit für die Gegenleistung verlangen und, falls diese Sicherheit nicht erbracht werden kann, unter voller Schadenersatzleistung des AG vom Vertrag zurücktreten.
- 16.3. Im Falle der Auflösung des Vertrags durch Rücktritt des AG ist die Bezahlung aller entstandenen Aufwendungen sowie eines Gewinnanteiles zu bezahlen.

17. Salvatorische Klausel

- 17.1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam oder ungültig erweisen, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 17.2. Anstelle einer allenfalls unwirksamen Bestimmung dieser AGB verpflichten sich der AG und die AN eine Ersatzregelung zu vereinbaren, welche dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

18. Gerichtsstand

- 18.1. Gerichtsstand für alle unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist für beide Parteien das Handelsgericht Korneuburg, der AN ist berechtigt auch am Sitz des AG zu klagen.
- 18.2. Das Rechtsverhältnis untersteht österreichischem Recht.